

2. Ergänzung des Bebauungsplans „Kelterstraße“

Für die 2. Ergänzung gilt der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kelterstraße“, im Bereich zwischen der Poststraße, der Breiten Gasse und der Kelterstraße.

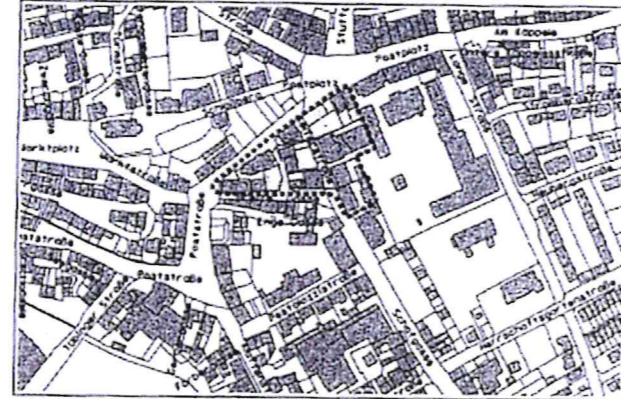
Geltungsbereich: Plan 13.00 (5)
angez.: 05.03.1990

Vorgang: Planergänzung 13.00 (10)

Entwurf



Gefertigt
Böblingen, 08.08.2024
Amt für Stadtentwicklung und Städtebau



Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13a (3) Nr. 2 Baugesetzbuch vom 17.05.2024 bis 17.06.2024.

Öffentliche Auslegung und Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (2) und § 13a (2) Baugesetzbuch laut Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Böblingen am vom bis

Als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch vom Gemeinderat beschlossen am

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplan-Ergänzung und der Begründung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Für den Gemeinderat,
Böblingen, den

LS

i.V.
Bürgermeisterin

In Kraft getreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch laut Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Böblingen am

13.00 (13)

2. Ergänzung des Bebauungsplans „Kelterstraße“

a) Im Bebauungsplan „Kelterstraße“ ist festgesetzt:

1.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO

Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO

Vergnügungsstätten sind nur ausnahmsweise zulässig; Festsetzung gem. § 1 (9) BauNVO

b) „Ergänzung des Bebauungsplans „Kelterstraße“:

Die „Ergänzung des Bebauungsplans „Kelterstraße“ (Planergänzung 13.00 (10) – in Kraft getreten am 31.05.2003) wird mit In-Kraft-Treten der „2. Ergänzung des Bebauungsplans „Kelterstraße“ aufgehoben.

c) Folgende textliche Ergänzung ist festgesetzt:

zu 1.1:

Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
(Festsetzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 1 (5) und (9) BauNVO)

Diskotheken, Spielhallen und Wettbüros sind nicht zulässig.
(Festsetzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 1 (5) und (9) sowie § 1 (6) und (9) BauNVO)

Wettannahmestellen sind nicht zulässig.
(Festsetzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 1 (5) und (9) BauNVO)

Definitionen

- **Bordelle und bordellartige Betriebe** sind Einrichtungen, in denen Prostituierte ihrer Tätigkeit nachgehen oder diese vorbereiten.
- **Diskotheken** sind Vergnügungsstätten, die mit großen Musikanlagen ausgestattet sind, welche häufig mit Lichtorgeln und anderen Lichanlagen gekoppelt sind.
- **Spielhallen** sind Vergnügungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dienen.
(vgl. § 33i GewO)
- **Wettbüros** sind Wettvermittlungsstellen, die unter die Vergnügungsstättendefinition fallen.
- **Wettannahmestellen** sind Wettvermittlungsstellen, die nicht unter die Vergnügungsstättendefinition fallen.

Hinweis

- Für den Bebauungsplan „Kelterstraße“ gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977, zuletzt geändert am 19.12.1986.
- Für die 2. Ergänzung gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394); die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert vom 6. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).